



Straßenbau in 2018

PLANSTRAÙE AM GIEBELSEEGRABEN IM ORTSTEIL PETERSHAGEN

**Anwohnerinformationsveranstaltung
am Donnerstag, den 28. September 2017 um 18:30 Uhr
in der Galerie Am Markt in Eggersdorf**

PROTOKOLL

Teilnehmer

Gemeindeverwaltung: Herr Domnitzsch (Bauamt/Tiefbau)
Frau Beyer (Bauamt/Ausbau- und Erschließungsbeiträge)
Frau Lehmann (Bauamt/Tiefbau)

Straßenplaner: Herr Henkel (IBP Eggersdorf)
Herr Holm (IBP Eggersdorf)

10 Anlieger bei 7 Grundstücken

Einführung

Herr Domnitzsch begrüßt alle Anwesenden und stellt die Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung sowie Herrn Henkel und Herrn Holm vom Planungsbüro IBP vor. Er beginnt mit der Einführung in die Informationsveranstaltung zum geplanten Bau der Planstraße Am Giebelseeegraben im Ortsteil Petershagen.

Einleitend informiert Herr Domnitzsch kurz über die Historie des Bebauungsplangebietes „Triftstraße/ Johannesstraße“. Der nördliche Teil der Planstraße ist bereits realisiert und als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Nun soll der südliche Teil gebaut werden, um die bereits errichteten Wohnhäuser erschließen bzw. Bauanträge für weitere Wohnhäuser genehmigen zu können. Von Mai bis Juni d. J. wurde nach Beschluss der Gemeindevertretung die 2. Änderung dieses B-Planes öffentlich ausgelegt. Am heutigen Abend prüft der Bau- und Umweltausschuss die eingegangenen Stellungnahmen zu dem zweiten Änderungsentwurf. Bei Einvernehmen des Ausschusses wird der Bebauungsplan am 19. Oktober 2017 der Gemeindevertretung vorgestellt und zur Beschlussfassung empfohlen. Die Beauftragung der Straßenbauplanung kann erst nach Rechtskraft der Planänderung bzw. nach Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen.

Herr Domnitzsch erläutert, dass heute die straßenbauliche Lösung als Vorentwurfsplan den Anliegern als Diskussionsgrundlage vorgestellt werden soll. Es ist vorgesehen, die Planstraße in zwei Ausbaustufen herzustellen. So sollen Schäden am Pflaster der neuen Fahrbahn während der Bauaktivitäten zur Errichtung der neuen Wohnhäuser ausgeschlossen werden. Im kommenden Jahr ist die 1. Ausbaustufe geplant. 2022 soll dann die 2. Ausbaustufe erfolgen.

Anregungen und Bedenken der Anwohner sind ausdrücklich erwünscht. Diese können auch gern nach der Anliegerversammlung schriftlich, per E-Mail oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden.



Planung

Herr Henkel begrüßt die Anwesenden und stellt kurz das ortsansässige Ingenieurbüro für Bauplanung vor, das auch die Entwicklung dieses Bebauungsplangebietes miterlebt hat. Die Planstraße ist im B-Plan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und dient der verkehrstechnischen als auch der versorgungs- und entsorgungstechnischen Erschließung der hinteren Grundstücke. Sie wird vorrangig durch den Quell- und Zielverkehr der Anwohner charakterisiert. Die Zufahrt erfolgt von der Eggersdorfer Straße über den bereits hergestellten nördlichen Teil der Planstraße (entlang der Parkflächen an der Apotheke).

Herr Holm hat die Planung für die Straße erstellt und erklärt anhand der Lagepläne den vorgesehenen Straßenbau.

Der Planungsbereich der neuen Straße fängt unmittelbar vorm Giebelseegraben an und mündet nach ca. 90 m als Sackgasse. Für die Überführung des Giebelseegrabens ist die Herstellung eines Rohrdurchlasses (DN 500) erforderlich. Die Ein- und Auslaufbereiche werden mit Großpflaster und Rasengitterplatten befestigt. Die Fahrbahnränder werden als Absturzsicherung mit Geländer versehen.

Die Straße wird in die niedrigste Kategorie und Belastungsklasse 3 (geringster Schwerlastverkehrsanteil) eingeordnet. Die Fahrbahn wird als Mischverkehrsfläche ausgebildet.

Die Fahrbahnbreite beträgt 3 m. Da die Straße nur 90 m lang und gut einsehbar ist, kann man im Begegnungsverkehr problemlos agieren und vor Einfahrt in die Straße entgegenkommenden Fahrzeugen die Ausfahrt gewähren. Das Parken auf der Fahrbahn ist nicht möglich, da eine Durchfahrtsbreite von 3 m für Rettungsfahrzeuge frei bleiben muss.

Nach ca. 50 m ist eine Wendefläche vorgesehen. In diesem Bereich ist eine Aufweitung der Fahrbahn erforderlich. Der Wendehammer ist in einer Fahrbahnbreite von 5 m geplant. Die daran anschließende Fahrbahn (noch ca. 20 m) am Ende der Sackgasse soll wieder auf 3 m Breite eingeeengt werden. Am Ende der Sackgasse ist auf der westlichen Fahrbahnseite als Böschungsabfangung die Herstellung einer Winkelstützwand vorgesehen.

Die Befestigung der Fahrbahn ist mit Pflaster geplant, das beidseitig mit Tiefborden mit je 10 cm Breite eingefasst werden soll. An die Tiefborde schließen sich die Schotterrassenbankette an.

Die Fahrbahn wird mit einer einseitigen Querneigung hergestellt. Die Oberflächenentwässerung soll teilweise durch das Betonpflaster hindurch als auch über das Gefälle der Fahrbahn direkt in die einseitig angelegten Mulden in dem östlichen Seitenstreifen erfolgen. Die Mulden sind ca. 0,75 m breit und 0,25 m tief geplant und sollen mit einer Rohrrigole kombiniert werden. Im Bereich der Wendeanlage sind großflächige Mulden mit Überlauf in das Rigolensystem geplant. Die Rigole hat einen Not-Überlauf in den Giebelseegraben.

Die Anordnung der Grundstückszufahrten ist noch nicht endgültig festgelegt. Bei Bedarf können diese nach entsprechender Information verschoben werden. Die Herstellung der Zufahrten ist ebenfalls in Pflasterbauweise geplant.

An der neuen Fahrbahn soll auch die Straßenbeleuchtung hergestellt werden. Dazu sind 3 Leuchten auf der östlichen Fahrbahnseite geplant. Es werden Leuchten des Typs Schwaben IV der Firma 2 K verwendet, wie sie bereits in anderen Anliegerstraßen errichtet wurden. Es handelt sich um reseda-grüne Bogenleuchten. Sie werden in einem Abstand von durchschnittlich 32 bis 35 m gesetzt. Die Lichtpunkthöhe beträgt 4,5 m. Bei den Leuchtkörpern handelt es sich um LED-Bausteine mit 24 W Systemleistung, die bis 13 W dimmbar sind (z. B. in verkehrsarmen Zeiten zw. 23 und 5 Uhr). Dies bedeutet insbesondere eine gleichmäßige Ausleuchtung. Die geplante Erdverkabelung in 0,7 m Tiefe ist weniger störanfällig als Freileitungen.

Es werden derzeit 12 Baumfällungen als erforderlich angesehen. Für die Versiegelung der Fahrbahn sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz erforderlich und geplant.



Im Vorfeld des Straßenbaus erfolgt die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen. Die vorhandenen Leitungstrassen in der Eggersdorfer Straße sind bereits auf die geplante Bebauung ausgelegt und gebaut worden, so dass nur noch Veränderungen bzw. Ergänzungen im Bereich der neuen Anbindepunkte erforderlich sind.

Für die Schmutzwasserleitung ist eine Vorstreckung an einem Schacht in der Eggersdorfer Straße vorhanden, an die die neue Leitung angeschlossen und unter die neue Fahrbahn in einer Tiefe von ca. 2 m verlegt wird. Es ist vorgesehen, dass sämtliche Grundstücke einen Schmutzwasser-Hausanschluss erhalten. Die Lage der Anschlüsse ist derzeit neben den Grundstückszufahrten geplant.

Zur Trinkwasserversorgung ist eine Trinkwasserleitung (DN 80) als Stichleitung (mit Spülhydrant) geplant, die an die vorhandene Leitung (DN 150) in der Eggersdorfer Straße angeschlossen und in einer Tiefe von ca. 1,50 m unter die neue Fahrbahn verlegt werden soll. Alle Grundstücke sollen einen Trinkwasser-Hausanschluss erhalten, der derzeit neben dem Schmutzwasser-Hausanschluss vorgesehen ist.

Für alle anderen Medien, wie Gas (EWE), Strom (edis) und Fernmeldekabel (Telekom) werden durch das jeweilige Unternehmen neue Leitungen in einer Tiefe von ca. 0,70 m im Fahrbahnbereich der Planstraße verlegt. Die Leistung erfolgt durch die Netzbetreiber.

Die Anschlüsse zu den Grundstücken sind in der nächsten Planungsphase zu präzisieren.

Vorstellung der vorläufigen Beitragsberechnung

Frau Beyer stellt die Berechnung der Kostenbeteiligung der Anlieger vor. Auf Grundlage der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 19.11.2015 (zuletzt geändert am 15.12.2016), die auf dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff.) basiert, muss die Gemeinde für die erstmalige Herstellung von Straßen und Straßenbeleuchtungen Erschließungsbeiträge erheben. Hier sind die Anlieger mit einem Kostenanteil von 90 % zu beteiligen; die übrigen 10 % trägt die Gemeinde. In der Erschließungsbeitragssatzung ist festgelegt, dass Beiträge für alle anliegenden Baugrundstücke erhoben werden.

Frau Beyer unterstreicht, dass für die Beitragsberechnung das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung und nicht das bestehende maßgeblich ist. Das bedeutet z. B., wenn in der ganzen Straße eine zweigeschossige Bebauung zulässig ist, wird diese auch da angesetzt, wo im Bestand nur ein eingeschossiges Gebäude vorhanden ist. Für alle Grundstücke ist eine max. zweigeschossige Bebauung möglich; das entspricht einem Nutzungsfaktor von 1,3.

Die vorliegenden geschätzten Kosten für den Straßenbau und die Straßenbeleuchtung der Planstraße betragen 140.100 €. Für ein Beispielgrundstück von 1.000 m² ergibt sich daraus für die Anwohner ein vorläufiger Beitrag in Höhe von **ca. 14.550 €**.

Die vorgestellten Zahlen sind alle vorläufig und beruhen auf Kostenschätzungen und den derzeitigen Grundstücksverhältnissen. Angaben zu jedem Einzelnen können gern telefonisch oder während der Sprechzeiten im Rathaus Eggersdorf erfragt werden.

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (§ 133, Absatz 3) werden nach Baubeginn Vorausleistungsbescheide in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Beiträge erhoben. Nach Erhalt der Bescheide ist ein Monat Zeit zur Bezahlung. Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Finanzabteilung (Kämmerei) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft. Bei der Straßenbeleuchtung werden keine Vorausleistungsbescheide erhoben. Sobald alle Unternehmerrechnungen vorliegen, werden die Bescheide für die Straßenbeleuchtung und die Endbescheide für die Fahrbahn erlassen.

Vor diesen Bescheiden werden Anhörungschriften versendet, die dazu dienen, die angegebenen persönlichen Daten noch einmal zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Der Endbescheid für die Fahrbahn löst den Vorausleistungsbescheid und auch ein ggf. anhängiges Widerspruchsverfahren ab. Mit einer endgültigen Bescheidung für Fahrbahn und Straßenbeleuchtung ist nicht vor 2019 zu rechnen. Gegen diesen Bescheid kann auch in Widerspruch gegangen werden. Dafür ist es unerheblich, ob bereits gegen den Vorausleistungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde oder nicht.



Alternativ zur Bescheidung besteht seit 2015 die Möglichkeit, mit der Gemeinde eine Ablösevereinbarung für Fahrbahn und Beleuchtung zu schließen. Die Ablösung des zu erwartenden Beitrags lässt die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks nicht entstehen. Grundlage der Berechnung des Ablösebetrages ist das Submissionsergebnis und die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Planungsbüro über das Planerhonorar (HOAI). Eine Ablösevereinbarung kann also erst nach vertraglicher Bindung des Tiefbauunternehmens abgeschlossen werden. Sobald es möglich ist, eine solche Ablösevereinbarung zu treffen, wird die Gemeinde die Eigentümer nochmals informieren.

Diskussion

Folgende Fragen bzw. entwurfserhebliche Stellungnahmen wurden abgegeben:

- Ein Anwohner fragt, was mit seinem Schuppen geplant ist, der laut Lageplan teilweise in dem geplanten Fahrbahnbereich liegt. Antwort: Laut Vermessungsplan liegt der Schuppen tatsächlich zum Teil im Bereich der Straßenverkehrsfläche. Das bedeutet, dass der Schuppen zurückgebaut werden muss. Um eine gemeinsame Lösung diesbezüglich zu finden, erscheint es sinnvoll, einen gemeinsamen Termin vor Ort zu vereinbaren.
- Eine Anwohnerin fragt, wenn der Straßenbau in zwei Stufen erfolgt, wird dann auch der Beitrag in zwei Teilen erhoben? Antwort: Ja, zunächst erfolgt der Vorausleistungsbescheid in Höhe von 50 % der Kosten (entsprechend des Submissionsergebnisses und des Planerhonorars) und nach Fertigstellung der 2. Ausbaustufe wird der Endbescheid über die restlichen tatsächlich entstandenen Kosten (entsprechend der Schlussrechnungen) erhoben.
- Ein Anwohner fragt, ob die Kosten für die Medienanschlüsse in den voraussichtlichen Beitragskosten enthalten sind. Antwort: Die Kosten sind in den vorgestellten Beitragskosten nicht enthalten und müssen separat direkt an den jeweiligen Medienträger (wie bei einem neuen Hausanschluss) gezahlt werden.
- Eine Anwohnerin fragt, wie variabel die Lage der angegebenen Grundstückszufahrt ist, da ansonsten für die im Plan angegebene Zufahrt etliche erhaltenswerte Bäume auf dem Grundstück gefällt werden müssten. Antwort: Die endgültige Lage der Zufahrten ist noch nicht festgelegt. Ab sofort können die Anlieger Einfluss darauf nehmen und diesbezüglich ihre Wünsche gegenüber dem Tiefbauamt äußern. Erhaltenswerte Bäume sollen auf jeden Fall erhalten bleiben.
- Eine Anwohnerin (Flurstück 1542) fragt, ob für die neuen Hausanschlüsse ihr Carport verschoben werden muss oder ob die Lage der Hausanschlüsse verändert werden kann. Für sie wäre es am günstigsten, wenn die Hausanschlüsse rechts zur Grundstücksgrenze gelegt werden würden. Antwort: Auch die Lage der Hausanschlüsse ist noch nicht endgültig festgelegt und kann nach entsprechender Information auf Wunsch der Anlieger verändert werden.
- Ein Anwohner fragt, ob sie als Anlieger verpflichtet sind, ihre Grundstücke über die neuen Hausanschlüsse zu erschließen, wenn sie doch bereits über die Johannesstraße erschlossen sind. Antwort: Wenn ein Grundstück bereits durch ein eingetragenes uneingeschränktes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen ist, ist der Anlieger nicht verpflichtet, sein Grundstück versorgungstechnisch nochmals über die Planstraße zu erschließen.
- Eine Anwohnerin fragt, ob die Bäume mit dem roten Kreuz gefällt werden sollen und wenn ja, ob man diese nicht erhalten könnte, zumal diese doch am Fahrbahnrand stehen. Antwort: Die zur Fällung vorgeschlagenen 6 Bäume haben relativ große Baumkronen und vermutlich dementsprechend starke Wurzeln. Diese würden nicht nur beim Straßenbau und beim Verlegen der Medienleitungen hinderlich sein, sondern würden entsprechend ihrer Natur auch Wurzeln unter dem wasserdurchlässigen Fahrbahnpflaster bilden und das Pflaster entsprechend anheben. Da jeder Baum erhaltenswert ist, wird vorgeschlagen, dass diese Bäume beim Verlegen der Leitungen noch stehen bleiben und erst danach - vor Beginn des Straßenbaus - noch einmal geprüft wird, welche Bäume wirklich gefällt werden müssten.
- Ein Anwohner fragt, ob die Fahrbahn so geplant ist, dass auch ein Müllfahrzeug die Straße befahren kann. Antwort: Ja, die Müllfahrzeuge fahren vorwärts in die Straße bis zur Wendefläche, können dort wenden und wieder vorwärts aus der Straße fahren.
- Ein Anwohner fragt, was mit dem Holz passiert, wenn die Bäume gefällt werden. Antwort: Das Holz geht ins Eigentum der baumfällenden Firma über.
- Ein Anwohner fragt, warum das höchstzulässige Maß mit 2 Vollgeschossen als Faktor verwendet wird, wenn doch nur 1-geschossig gebaut werden darf. Antwort: Bei der Festlegung des B-Planes



wurde nur ein Vollgeschoss berücksichtigt und die Möglichkeit eines ausgebauten Dachgeschosses nicht angerechnet. Später wurde in der Brandenburgischen Bauordnung die Definition „Vollgeschoss“ verändert, so dass nun auch die Möglichkeit eines ausgebauten Dachgeschosses als zweites Vollgeschoss zu berücksichtigen ist.

- Ein Anwohner fragt, wie weit die Medien verlegt werden und ob sie sich dann selbst um den Anschluss kümmern müssen. Antwort: Die Medien werden im Rahmen des Straßenbaus bis zur Grundstücksgrenze verlegt. Um den Hausanschluss und die Verlegung der Leitungen auf dem Grundstück muss sich der Eigentümer kümmern.
- Ein Anwohner fragt, ob er bestimmen darf, welche Firma die Leitung aufs Grundstück verlegt. Antwort: Der WSE bindet eine Firma, die die Leitung im öffentlichen Straßenland einschließlich Hausanschluss legt. Auf dem Grundstück hat der Eigentümer die Entscheidungsfreiheit; was jedoch in den meisten Fällen in Absprache mit der Hausbaufirma erfolgt.
- Ein Anwohner möchte für die Berechnung der Anschlussgebühr wissen, wie lang die Straße ist bzw. die Entfernung zwischen Fahrbahn und Grundstück. Antwort: Die Straße ist 90 m lang und der Bereich zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze ist je nach Grundstück ganz unterschiedlich. Bei Interesse kann diese Länge für das betreffende Grundstück ermittelt werden.
- Eine Anwohnerin fragt, ob sie nach Fertigstellung der Straße dann eine neue Anschrift erhalten und sie sich dann beim Meldeamt ummelden müssen. Antwort: Sobald die Straße namentlich gewidmet wurde, müssen die Anlieger, die über diese Straße verkehrstechnisch erschlossen sind, eine Hausnummer bei Frau Eick (Gemeindeamt, Bereich Liegenschaften) beantragen. Sobald Ihnen eine Hausnummer zugeteilt wurde, ist auch eine Ummeldung beim Meldeamt erforderlich.
- Eine Anwohnerin fragt, ob der Straßename „Am Giebelseegraben“ schon feststeht oder ob die Straße einen anderen Namen erhält. Wer legt das fest? Antwort: Der Name „Planstraße Am Giebelseegraben“ ist momentan unsere Projektbezeichnung. Es ist möglich, dass die Straße auch Am Giebelseegraben benannt wird, zumal sie ja auch an dem Graben liegt. Es können aber auch Vorschläge von den Anliegern eingereicht werden. Letztendlich trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung durch einen Beschluss.
- Ein Anwohner fragt, was diese Ablösevereinbarung beinhaltet. Antwort: Eine Ablösevereinbarung kann auf Wunsch zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zur Ablösung des zu erwartenden Beitrages geschlossen werden. Die Vereinbarung ist erst möglich, wenn der Vertrag mit der Baufirma geschlossen wurde. Grundlage für die Berechnung des Ablösebetrages ist die Auftragssumme der Baufirma und das vereinbarte Planungshonorar (HOAI) des beauftragten Ingenieurbüros. Diese Ablösung lässt keine sachliche Beitragspflicht des Grundstücks mehr entstehen. Mit der Zahlung der Ablösesumme entstehen dem Anlieger danach keine weiteren Kosten, auch wenn die Rechnungssumme höher ist als der Auftragswert. Es werden aber auch keine Summen an den Eigentümer zurückerstattet, falls die Rechnungssumme der Baufirma niedriger ist als die Auftragssumme.
- Eine Anwohnerin fragt, welche Möglichkeiten es gibt, wenn man die Beitragssumme nicht bezahlen kann. Antwort: Sollten Zahlungsschwierigkeiten auftreten, kann man sich an die Finanzabteilung (Kämmerei) wenden, die die Voraussetzung für eine Stundung bzw. Ratenzahlung prüft.
- Ein Anwohner fragt, ob das Grundstück mit den Wohnhäusern an der Eggersdorfer Straße auch mit berücksichtigt wird. Antwort: Das Grundstück wird nicht mitbeteiligt, weil deren Erschließung bereits mit dem nördlichen Teil der Planstraße abgeschlossen ist und der südliche Teil jetzt für die Erschließung der hinteren Grundstücke hergestellt wird.
- Ein Anwohner fragt, wie lange das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht Gültigkeit hat und ob das ggf. irgendwann erlischt. Antwort: Wie lange ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gilt, steht entweder im Grundbuch oder ggf. auch in der Baugenehmigung. Es könnte Regelungen geben, bei denen das Recht erlischt, wenn die Planstraße fertig hergestellt und das Grundstück über diese Straße erschlossen ist.
- Eine Anwohnerin (Flurstück 1963) teilte mit, dass sie Interesse an der Erschließung ihres Grundstückes über diese Planstraße hat. Wenn sie dann als einzige ihr Grundstück mit den Medien erschließen lässt, benötigt sie dann eine Hebeanlage? Antwort: Ja, das ist durchaus möglich. Geprüft werden sollte auf jeden Fall von den Anliegern, inwieweit sie die Schmutzwasserleitung in der Tiefe von 2 m benötigen oder ob man ggf. diese Leitung etwas höher legen könnte. Ob eine Hebeanlage erforderlich ist, kann erst dann eingeschätzt werden, wenn feststeht, wieviel Hausanschlüsse am Ende der Sackgasse hergestellt werden.
- Eine Anwohnerin fragt, ob die Kosten für die Straßenbeleuchtung bereits in den genannten Kosten enthalten sind oder diese zuzüglich berechnet werden. Antwort: In der genannten Beitragssumme



sind auch die Kosten für die Straßenbeleuchtung enthalten. Nur die Kosten für die Grundstückszufahrten werden separat bescheidet, da diese von den Anliegern zu 100 % getragen werden müssen.

- Ein Anwohner fragt, ob die Breite der Grundstückszufahrten variabel ist. Antwort: Standardbreite für Grundstückszufahrten ist 3 m an der Grundstücksgrenze und 5 m an der Fahrbahnkante. Da aber die Fahrbahn nur 3 m breit ist und der Straßenraum insgesamt ziemlich beengt ist, müssen die Grundstückszufahrten nach Festlegen der Lage so breit gebaut werden, dass die Anlieger mit ihren Fahrzeugen genug Radius haben, um auf das Grundstück fahren zu können. Eine schräge Anlage der Grundstückszufahrt ist ggf. auch eine Lösung.

Ausblick

Herr Dommitzsch erläutert die weitere Verfahrensweise. Zunächst wird das Protokoll geschrieben und möglichst zeitnah ins Internet gestellt.

Die Stellungnahmen der Bürger werden nicht einzeln durch die Verwaltung beantwortet, sondern im Originaltext gemeinsam mit dem Protokoll den Gemeindevertretern des zuständigen Ausschusses für Ortsentwicklung, Wirtschaft und Tourismus zugeleitet.

Der Ausschuss berät die Projekte in zwei Sitzungen. Die Bürger können an den Sitzungen teilnehmen, sie erhalten Rederecht und können sich einbringen. Die 1. Lesung findet in der Sitzung am 23. Oktober 2017 statt. Bis dahin können Stellungnahmen eingereicht werden. Nach der 1. Lesung wird eine Empfehlung zur Planung abgegeben, ggf. erfolgt eine Überarbeitung. Die 2. Lesung wird am 20. November 2017 stattfinden. Dann wird die überarbeitete Planungsfassung besprochen und zur Beschlussfassung in die Gemeindevertretung empfohlen.

Die Gemeindevertretung kann dann voraussichtlich in ihrer Sitzung am 21. Dezember 2017 über das Projekt abstimmen. Danach wird die Planung vervollständigt, alle Genehmigungen eingeholt und eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Diese soll im Winter stattfinden, damit man sich günstige Baupreise sichern kann. Die Ausschreibung für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfolgt identisch.

Vor der Auftragserteilung berät der Finanz-, Vergabe- und Kontrollausschuss über die Auftragserteilung, bevor die Gemeindevertretung den Beschluss zur Vergabe des Auftrages fasst. Demnach könnte im Frühjahr nächsten Jahres die Auftragserteilung erfolgen. Voraussichtlicher Baubeginn wäre dann in etwa Anfang/Mitte Mai 2018. Dazu werden die Anwohner ca. eine Woche vor Baubeginn von der bauausführenden Firma informiert.

Protokoll: Gudrun Lehmann